

INFORMATIONSBLATT ZUR SUBSTITUTION (ab 2024)

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

die BtMVV schreibt vor, dass grundsätzlich die Einnahme des Substituts unter Sicht erfolgt (§ 5 Absatz 7 BtMVV). Eine Verschreibung zur eigenverantwortlichen Einnahme („take home“) ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen (§ 5 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 BtMVV).

Das bedeutet konkret:

- Jede/r Patient/in unserer Praxis erhält maximal ein Rezept mit der für bis zu sieben aufeinander folgenden Tagen benötigten Menge (§ 5 Absatz 8 Satz 2 BtMVV)
- Maximal sechs Tage davon können als take home verordnet werden.
- Mindestens ein Tag erfolgt als Sichtbezug.
- Der Tag der Rezeptvergabe ist immer der Sichtbezugstag.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Take-home Rezept mit der für bis zu dreißig aufeinander folgenden Tagen benötigte Menge verordnet werden (§5 Absatz 8 Satz 3 BtMVV). Anlässe, die diese Verordnung begründen sind Urlaub, Arbeitseinsätze länger als 7 Tage (Nachweis eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses mit Arbeitszeiten oder über einen auswärtigen Arbeitseinsatz), schwere chronische Erkrankungen mit Geh- und Reisebehinderung, notwendige Vergabe im Pflegeheim oder durch ambulanten Pflegedienst.

Dies wird im Einzelfall individuell besprochen, bei Urlaubswunsch bitten wir Sie wie zuvor, rechtzeitig Urlaub zu beantragen, damit die Rezepte entsprechend vorbereitet werden können.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis!

Ihr Praxis-Team

